

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 10. Feber 1981

24. Stück

59. Verordnung: Änderung der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

60. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule sowie ihre Sonderformen

59. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. Jänner 1981, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 399/1975, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung, BGBl. Nr. 208/1978, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte „Lehrverpflichtungsgruppe III“ und „Lehrverpflichtungsgruppe IV“ haben zu lauten:

„Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Allgemeine Bewegungslehre
2. Allgemeine Trainingslehre
3. Alpine Gefahren
4. Alpine Geographie und Geologie
5. Alpine Geographie, Tier- und Pflanzenkunde, alpine Geologie
6. Alpinkunde
7. Alpinseminar
8. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur bzw. audiovisuelle Hilfsmittel — Fachliteratur bzw. audiovisuelle Hilfsmittel, Fachliteratur
9. Bäderbau und Wettkampfregelein
10. Bädertechnik, Hygiene und Wasseraufbereitung

11. Betriebskunde, Kaufmännisches Rechnen und Berufskunde
12. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen
13. Bewegungslehre und Biomechanik
14. Biwakkunde
15. Didaktik und Methodik
16. Erste Hilfe
17. Exterieurlehre und Veterinärkunde
18. Fachdidaktisches Seminar
19. Funktionelle Anatomie/Erste Hilfe bzw. funktionelle Anatomie und Erste Hilfe
20. Funktionelle Anatomie, Erste Hilfe, Physiologie und Gesundheitserziehung
21. Funktionelle Anatomie, Physiologie, Gesundheitserziehung und Lebenskunde
22. Gerätekunde, Ausrüstung und Sportstättenbau
23. Gerätekunde und Ausrüstung
24. Gerätekunde und Sportstättenbau
25. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)
26. Gesundheitserziehung und Physiologie
27. Gesundheitserziehung und Physiologie und Lebenskunde bzw. Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde bzw. Gesundheitserziehung, Physiologie, Lebenskunde bzw. Gesundheitserziehung, Physiologie, Lebenskunde und Erste Hilfe
28. Gletscherkunde
29. Kommunikationstechniken und Gruppendynamik
30. Lebenskunde
31. Methodik
32. Methodik der Leibesübungen an Schulen
33. Organisation des Reitsports, Turnierwesen und Sportstättenbau

34. Organisationslehre
 35. Orientierungs- und Kartenkunde
 36. Pädagogik, Didaktik, Methodik und Tourenplanung und -führung bzw. Pädagogik, Didaktik, Methodik (Tourenplanung, Tourenführung)
 37. Pferdehaltung
 38. Praktisch — methodische Übungen
 39. Praktisch — methodische Übungen (Leichtathletik)
 40. Praktisch — methodische Übungen mit Schülern
 41. Praktisch — methodische Übungen (Schwimmen und Wasserspringen)
 42. Praktisch — methodische Übungen (Spiele)
 43. Praktisch — methodische Übungsreihe mit besonderer Berücksichtigung des Fitness-Sports
 44. Politische Bildung
 45. Politische Bildung und Organisationslehre
 46. Rechtsbelehrung
 47. Reittheorie
 48. Sattel- und Zaumzeugkunde
 49. Schiführerausbildung I, theoretische Lehrfächer
 50. Schiführerausbildung II, theoretische Lehrfächer
 51. Schi- und Lawinenkunde
 52. Seminar für Fachfragen
 53. Spezialkurs für Schilanglauf und Schiwandern (theoretische Lehrfächer)
 54. Spezielle Bewegungslehre bzw. spezielle Bewegungslehre und Biomechanik
 55. Spezielle Biomechanik
 56. Spezielle Didaktik und Methodik
 57. Spezielle praktisch-methodische Übungen
 58. Spezielle Trainingslehre
 59. Spezielle Trainingslehre, Didaktik und Methodik
 60. Spezielle Trainings- und Wettkampfpsychologie
 61. Sportkundliches Seminar
 62. Sportmedizinisches Seminar
 63. Sportstättenbau
 64. Tier- und Pflanzenwelt, Natur- und Umweltschutz
 65. Topographie der Schigebiete
 66. Trainingslehre
 67. Trainings- und Bewegungslehre
 68. Trainings- und Wettkampfpsychologie
 69. Übungsstätten und Geräte
 70. Unterrichtspraxis
 71. Waffen- und Gerätekunde
 72. Werbung und Publikation
 73. Wetterkunde
- Lehrverpflichtungsgruppe IV
1. Alpinausbildung
 2. Alpiner Schilaul
 3. Basketball
 4. Bergrettungsübungen
 5. Bergwandern
 6. Eisausbildung
 7. Federtuchspringen
 8. Felsausbildung
 9. Fußball
 10. Gerätturnen
 11. Grundschule des Bergsteigens
 12. Gymnastik
 13. Haltungsschulung und Ausgleichsgymnastik
 14. Handball/Faustball
 15. Konditionsschulung
 16. Leichtathletik
 17. Massage
 18. Nordischer Schilaul
 19. Nordischer Schilaul und Schiwandern
 20. Regelkunde und Wettspielordnung
 21. Schibobfahren
 22. Schiführerausbildung (Praxis)
 23. Schiführerausbildung I, praktische Lehrfächer
 24. Schiführerausbildung II, praktische Lehrfächer
 25. Schilanglauf und Schiwandern
 26. Schilaul
 27. Schilaul im Gelände
 28. Schiseminar
 29. Schnee- und Lawinenkunde (Praxis)
 30. Schule fahren
 31. Schwimmen
 32. Seilkunde und Seilübungen
 33. Slalom
 34. Spezialkurs für Schilanglauf und Schiwandern (praktische Lehrfächer)

- 35. Sport — Massage
- 36. Tennis
- 37. Volleyball
- 38. Voltigieren
- 39. Wasserrettung
- 40. Wasserspringen
- 41. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde“.

Sinowatz

60. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. Jänner 1981, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule sowie ihre Sonderformen geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975 und 142/1980, insbesondere dessen § 6, § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 1, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. April 1978, BGBl. Nr. 334/1978, über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule sowie ihre Sonderformen wird in Anlage D (Lehrplan des Lehrganges für Stenotypie und Textverarbeitung), Teil IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Semester, didaktische Grundsätze), Abschnitt A (Pflichtgegenstände), Z 5 (Stenotypie und Textverarbeitung) wie folgt geändert:

1. Der Unterabschnitt „Bildungs- und Lehraufgabe“ hat zu lauten:

„Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit zur sprachlich und formal richtigen sowie fehlerfreien Herstellung von Schriftstücken der wirtschaftlichen Praxis, der Behörden und des persönlichen Bereiches unter praxisgemäßer Anwendung der Kurzschrift, des Maschinschreibens und der einschlägigen Organisationsmittel.

Im Teilbereich Maschinschreiben:

Sichere Beherrschung des Zehn-Finger-Tastschreibens sowie der Einrichtungen der Schreibmaschine zur rationellen Anfertigung von Schriftstücken; Gewandtheit im fehlerfreien und sauberen Abschreiben von mindestens 2 400 Reinschlägen in zehn Minuten und Schreiben nach Diktat mit einer Geschwindigkeit von mindestens 240 Anschlägen (80 Silben) je Minute durch drei Minuten.

Im Teilbereich Kurzschrift:

Fähigkeit, ein Diktat in der Dauer von fünf Minuten bei einer Geschwindigkeit von mindestens 150 Silben pro Minute nach der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde) aufzunehmen, sicher zu lesen und die Niederschrift wortgetreu, formgerecht und frei von Fehlern in 45 Minuten in Maschinschrift zu übertragen. Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und Genauigkeit in der Verarbeitung und Wiedergabe von Gesprochenem.

Im Teilbereich Stenotypie und Phonotypie:

Fähigkeit, ein Diktat in der Dauer von fünf Minuten bei einer Geschwindigkeit von mindestens 150 Silben pro Minute kurzschriftlich aufzunehmen und wortgetreu, formgerecht und fehlerfrei maschinschriftlich in 45 Minuten zu übertragen; Kenntnis der Bedienung von Diktiergeräten und ihrer rationellen Arbeitsweise; Fertigkeit, Phonogramme fließend, wortgetreu und formgerecht maschinschriftlich zu übertragen; Fähigkeit zum selbständigen Gestalten von Schriftstücken sowohl nach Stenogramm, als auch nach Diktiergerät.

Im Teilbereich Textverarbeitung:

Kenntnis der Grundlagen der Büroorganisation und der einschlägigen Organisationsmittel unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Geräte der Textverarbeitung im weitesten Sinne.

Fähigkeit zur selbständigen Gestaltung von Schriftstücken auf Grund der in der Betriebswirtschaftslehre bzw. im Rechnungswesen erarbeiteten Stichworte bzw. Grundsätze unter Anwendung der in den einzelnen Teilbereichen (Maschinschreiben, Kurzschrift, Stenotypie und Phonotypie sowie Textverarbeitung) vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten.“

2. Im Unterabschnitt „Lehrstoff“ hat lit. a (Kurzschrift) zu lauten:

„a) Kurzschrift

1. Semester (5 Wochenstunden):

Korrektes kurzschriftliches Schreiben nach der Wiener Urkunde, aufbauend auf der Verkehrsschrift mit Einbeziehung wesentlicher Elemente der Eilschrift; Übungen mit dem Ziel, Diktate mit einer Geschwindigkeit von mindestens 100 Silben pro Minute aufzunehmen; sicheres Lesen eigener Niederschriften und kurzschriftlicher Vorlagen.

2. Semester (4 Wochenstunden):

Pflege der Eilschrift unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Praxis; sicheres Lesen und Übertragen von eigenen und fremden Niederschriften in Maschinschrift.

Erhöhung der Schreibfertigkeit auf mindestens 150 Silben in der Minute durch Anwendung besonders günstiger redeschriftlicher Kürzungen aus der wirtschaftlichen Praxis.“

3. Im Unterabschnitt „Lehrstoff“ hat in lit. b (Maschinschreiben einschließlich Textverarbeitung), 1. Semester, der zweite Absatz zu lauten:

„Ständige Pflege der Abschrift und Schreiben nach Diktat mit einer Geschwindigkeit von 160 bis 180 Anschlägen (50 bis 60 Silben) pro Minute; richtige Anwendung der Hervorhebungsarten; Tabulatorübungen.“

4. Im Unterabschnitt „Lehrstoff“ hat in lit. b (Maschinschreiben einschließlich Textverarbeitung), 2. Semester, der erste Absatz zu lauten:

„Steigerung der Sicherheit und Geläufigkeit im Schreiben, erweiterte Anwendung von Zeichen und Ziffern sowie der Hervorhebungsarten. Pflege der Abschrift und Ansage bei Fehlerherabsetzung und Steigerung der Schreibgeschwindigkeit durch gezieltes Training von mindestens 240 Anschlägen (80 Silben) in der Minute.“

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.